



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern

Per Email an:  
[schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

Brugg, 28. April 2020/lp

## **Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Datum vom 03. Februar 2020 wurde der SBLV eingeladen, zum Agrarpaket 2020 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen untenstehend gerne unsere Meinung in Form von allgemeinen Bemerkungen mit.

### **Positive Punkte sind insbesondere:**

- Der SBLV unterstützt alle Massnahmen, die zu einer administrativen Vereinfachung führen.
- Bei der GUB/GGA-Verordnung sind wir für eine Steigerung der Transparenz. Dies fördert das Vertrauen der Konsument\*innen.
- Die Massnahmen und Präzisierungen zur Strukturverbesserung werden mehrheitlich unterstützt, auch die Kontrollen und die Massnahmen bei Zweckentfremdung der ausbezahlten Gelder.
- Pflanzenschutzmittelverordnung, Art. 64 Abs. 3 und 4: Der SBLV unterstützt insbesondere die Bestimmung, dass in Zukunft die Abgabe von PSM an nichtberufliche Anwender\*innen stärker kontrolliert werden muss.

### **Bedenken haben wir bei folgenden Bemerkungen/Änderungsvorschlägen:**

- Die Regelungsdichte steigt weiter. Die administrativen Vereinfachungen werden auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben. Wir erwarten in diesem Bereich Nachbesserungen.
- Organisationsverordnung WBF Art. 7 Abs. 2 lit.b: Wir lehnen den Begriff „nachhaltiges“ bäuerliches Grundeigentum ab. Das Wort „nachhaltig“ soll gestrichen werden. Das Bäuerliche Grundeigentum ist auf den Erhalt über mehrere Generationen angelegt und deshalb per se schon nachhaltig. Ausserdem geht es hier nicht um Nachhaltigkeit im Sinne der drei Aspekte „sozial, ökonomisch und ökologisch“, sondern um langfristige und gute Perspektiven für das ländliche Grundeigentum.

- Strukturverbesserungsverordnung SVV: Wie in der AP 22+, so lehnt der SBLV auch bei der SVV den Einbezug von juristischen Personen in die Gesetzgebung ab. Die Kongruenz mit dem Bäuerlichen Bodenrecht BGGB muss gegeben sein.
- Agrareinfuhrverordnung AEV: Wir lehnen die Einführung des Windhundsystems bei der Verteilung von importierten Gütern ab. Dieses bereits wiederholt vorgeschlagene System führt zusammen mit anderen Vorschlägen zu einer Liberalisierung, bzw. einer Schwächung des Grenzschutzes und fördert den Import von qualitativ fragwürdiger Ware. Das BLW setzt sich ganz offensichtlich eher für die Akteure im Importmarkt als für die einheimische Landwirtschaft ein.
- Gleiches gilt für die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen.
- Milchpreisstützungsverordnung MSV: Entgegen der Haltung des SBLV in der Vernehmlassung zur AP 22+ sind wir nun der Meinung, dass die direkte Auszahlung der Zulagen für silofreie Milch und die Verkäsungszulage an die Produzenten keine gute Sache sein könnte. Falls wie vorhergesagt die Molkereimilchpreise unter Druck geraten sollten, wäre mehr verloren als gewonnen. Deshalb sind wir nach einer Interessenabwägung gegen diesen Vorschlag.
- Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr Geb.V-TVD: Wir unterstützen die Haltung des SBV, dass Ersatzohrmarken gebührenfrei sein müssen.
- VO über die Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ISLV Art. 27: Nebst der Abgabe der Daten von LW-Betrieben zu Forschungs- und Studienzwecken an die inländischen Hochschulen und ihre Forschungsanstalten sollten auch landwirtschaftliche Organisationen, insbesondere der Schweizer Bauernverband SBV, die Daten ihrer Mitglieder vom BLW erhalten. Die Daten gehören den LW-Betrieben und es kann nicht sein, dass die landwirtschaftlichen Organisationen die Daten ihrer Mitglieder nicht oder nur gegen Gebühren abholen dürfen (Zustimmung der Eigentümer\*innen vorausgesetzt).  
Wenn Gebühren verlangt werden, muss die Gebührenhöhe ausgewiesen sein.
- VO des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der LW IBLV, Anhang 4 VI 3: Die Finanzierung von Rückbauten ist nicht als Strukturmassnahme und im Rahmen des Agrarbudgets zu finanzieren. Dafür stehen andere Finanzierungen im Vordergrund wie die Mehrwertabgaben.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und sind dankbar für den Miteinbezug unserer Bemerkungen und unserer Einwendungen in die weitere Diskussion.

Freundliche Grüsse  
SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Anne Challandes  
Präsidentin



Liselotte Peter  
Präsidentin Kommission Agrarpolitik